

Finanz- und Beitragsordnung

Inhaltsverzeichnis:

I. Finanz- und Haushaltsplanung

- § 1 Finanzplanung
- § 2 Haushalts- und Finanzkommission
- § 3 Haushaltsplanung

II. Finanzmittel und Ausgaben

- § 4 Grundsätze
- § 5 Zuwendungen von Mitgliedern und Mandatsträgern
- § 6 Zuwendungen von Nichtmitgliedern
- § 7 Unzulässige Spenden

III. Beitragsordnung/Aufwandentschädigung

- § 8 Beiträge/Aufwandentschädigung
- § 9 Entrichtung der Beiträge
- § 10 Anspruch auf Mitgliedsbeiträge
- § 11 Verletzung der Beitragspflicht
- § 12 Finanz- und Beitragsordnungen der Gliederungen

IV. Buchführung/Rechnungswesen/Finanzausgleich

- § 13 Pflicht zur Buchführung und zur Rechenschaftslegung
- § 14 Quittungen über Zuwendungen
- § 15 Finanzausgleich nach § 22 Parteiengesetz
- § 16 Prüfungswesen

V. Allgemeine Bestimmungen

- § 17 Rechte der/des Schatzmeisterin/Schatzmeisters
- § 18 Schadensersatz
- § 19 Aufrechnungsverbot
- § 20 Rechtsnatur
- § 21 Inkrafttreten

I. Finanz- und Haushaltsplanung

§ 1 Finanzplanung

- (1) Der Landesverband sowie die Kreis-, Stadt- und Ortsverbände sind verpflichtet, Finanzpläne für einen Zeitraum von drei Jahren aufzustellen.
- (2) Aus den Finanzplänen müssen sich der geschätzte jährliche Finanzbedarf und der jeweilige Deckungsvorschlag ergeben. Die Finanzpläne sind jährlich fortzuschreiben.
- (3) Die Finanzpläne werden vom Schatzmeister und den Kassenprüfern entworfen und vom Landesvorstand bzw. Kreis-, Stadt- oder Ortsverbandsvorstand beschlossen. Die Finanzpläne der dem Landesverband untergeordneten Verbände sind dem Schatzmeister des Landesvorstandes zuzuleiten.
- (4) Der/die Landesgeschäftsführer/in kann zur Abstimmung der Finanzpläne des Landesverbandes die Kassenprüfer zu einer Konferenz einberufen. Vorsitzender dieser Konferenz ist der/die Landesgeschäftsführer/in.

§ 2 Finanz- und Haushaltskommission

- (1) Die Finanz- und Haushaltskommission besteht aus dem/der Landesgeschäftsführer/in, dem Schatzmeister sowie den Kassenprüfern.
- (2) Vorsitzender der Kommission ist der/die Landesgeschäftsführer/in.

§ 3 Haushaltsplanung

- (1) Der Landesverband ist verpflichtet, vor Beginn eines Rechnungsjahres einen Haushaltsplan aufzustellen. Dabei sind die berechtigten Belange der Kreis-, Stadt- und Ortsverbände zu berücksichtigen.
- (2) Rechnungsjahr ist das Kalenderjahr.
- (3) Die Haushaltspläne werden vom Schatzmeister und den Kassenprüfern entworfen und spätestens zwei Monate vor Beginn eines Rechnungsjahres dem Landesvorstand vorgelegt. Die Entscheidung und Verantwortung über die Haushaltspläne obliegt dem Landesvorstand.
- (4) Die Kreis-, Stadt- und Ortsverbände können bis zu diesem Zeitpunkt Vorschläge zur Erstellung des Haushaltes der Landespartei einbringen.

II. Finanzmittel und Ausgaben

§ 4 Grundsätze

- (1) Die Partei und die ihr nachgeordneten Gliederungen bringen die zur Erfüllung der Aufgaben erforderlichen Finanzmittel ausschließlich durch die im Parteiengesetz ermöglichten Einnahmearten auf.
- (2) Die der Partei zugeflossenen Geldmittel dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke entsprechend den im Parteiengesetz definierten Ausgabenarten verwendet werden.

§ 5 Zuwendungen von Mitgliedern und Mandatsträgern

- (1) Zuwendungen von Mitgliedern sind Mitgliedsbeiträge und Spenden.
- (2) Mitgliedsbeiträge sind regelmäßige, von Mitgliedern gemäß der Satzung entrichtete Geldleistungen.
- (3) Spenden sind alle anderen Zuwendungen von Mitgliedern. Dazu gehören Sonderleistungen von Mitgliedern, Aufnahmegebühren, Sammlungen, Sachspenden und Spenden durch schriftlichen Verzicht auf Erstattungen, auf die ein Rechtsanspruch besteht.

§ 6 Zuwendungen von Nichtmitgliedern

- (1) Zuwendungen von Nichtmitgliedern an die Partei oder an eine nachgeordnete Gliederung sind Spenden.
- (2) Spenden können als Geldspenden, als Sachspenden oder durch Verzicht auf die Erfüllung einer vertraglichen Forderung geleistet werden.

- (3) Mitglieder, die Spenden an die Partei angenommen haben, sind verpflichtet, diese unverzüglich an den/die Landesgeschäftsführer/in weiterzugeben. Für Finanzangelegenheiten zuständig sind neben dem/der Landesgeschäftsführer/in der Schatzmeister und die Kassenprüfer.
- (4) Eine Spende, die mehreren Gliederungen anteilig zufließen soll, kann in einer Summe entgegengenommen und dem Spenderwunsch entsprechend verteilt werden.

§ 7 Unzulässige Spenden

Spenden, die nach § 25 Abs. 2 PartG unzulässig sind, sind unverzüglich nach ihrem Eingang an den Spender zurückzugeben oder unter Darlegung des Spendenvorgangs zwecks Prüfung und weiterer Veranlassung entsprechend der gesetzlichen Vorschriften an den Landesverband weiterzuleiten.

III. Beitragsordnung/Aufwandsentschädigung

§ 8 Beiträge/Aufwandsentschädigung

- (1) Jedes Mitglied hat grundsätzlich einen festen monatlichen Mitgliedsbeitrag zu entrichten. In Ausnahmefällen kann der Landesvorstand Beitragsbefreiung gewähren.
- (2) Die Höhe der Mitgliedsbeiträge beschließt die Mitgliedsversammlung auf Ihrem Parteitag. Sie sind halbjährlich im Voraus zu entrichten.
- (3) Die Gründungsversammlung beschließt: Der Mitgliedsbeitrag beträgt 5,00 € monatlich. Der Mitgliedsbeitrag für Schüler, Studenten, Auszubildende, Sozialhilfeempfänger und Arbeitssuchende zahlen 2,50 € monatlich.
- (4) Die Mitglieder der Partei können auf Antrag eine Reisekostenvergütung nach den jeweils geltenden Regelungen des Bundesreisekostengesetzes erhalten, soweit Ihnen durch Fahrten im Auftrag des Vorstandes Aufwendungen entstanden sind.

§ 9 Entrichtung der Beiträge

- (1) Mitgliedsbeiträge sind periodisch unaufgefordert im Voraus zu leisten.
- (2) Bei der Zahlung ist der Zeitraum, für den der Beitrag entrichtet wird, anzugeben.
- (3) Die Aufrechnung von Mitgliedsbeiträgen mit Forderungen an die Partei oder an einen nachgeordneten Verband ist nicht möglich.

§ 10 Anspruch auf Mitgliedsbeiträge

- (1) Durch die Parteisatzung wird bestimmt, welcher Verband Anspruch auf die Erhebung und Vereinnahmung der Beiträge hat. Grundsätzlich verbleiben die eingenommenen Beiträge diesem Verband. Das aus der Beitragshoheit abgeleitete Recht der Beitragserhebung kann durch Beschluss des zuständigen Vorstands auf andere Gliederungen übertragen werden.
- (2) Übergeordnete Verbände oder Untergliederungen des die Mitgliedsbeiträge erhebenden Verbandes haben Anspruch auf eine nach Mitgliederzahl zu ermittelnde Umlage.
- (3) Das satzungsmäßig zuständige Organ für die Entscheidung über die Abführung und die Höhe der Abführungen der Mitgliederumlage an die Parteigliederungen ist der Landesparteitag.
- (4) Der Vorstand der den abführungspflichtigen Verbänden übergeordneten Gliederung ist verpflichtet, die Umlageleistungen zu überwachen und bei Säumigkeit durch geeignete Maßnahmen einschließlich der Empfehlung, die Entlastung zu versagen, auf die Erfüllung der Abführungspflicht hinzuwirken.

§ 11 Verletzung der Beitragspflicht

- (1) Mitglieder, die mit der Beitragszahlung mehr als drei Monate in Verzug sind, werden schriftlich von dem Vorstand der Parteigliederung gemahnt, der sie angehören. Bleibt die Mahnung erfolglos, ist sie nach einem weiteren Monat zu wiederholen.
- (2) Schuldhaft unterlassene Beitragszahlung liegt vor, wenn ein Mitglied nach zweimaliger schriftlicher Mahnung mit mindestens 6 Monatsbeiträgen in Rückstand ist.

§ 12 Finanz- und Beitragsordnungen der Gliederungen

Der Landesverband gibt sich durch seine Parteitage eigene Finanz- und Beitragsordnungen. Im Rahmen der Ordnungen des Landesverbandes können nachgeordnete Gliederungen durch Parteitage oder Ortsverbandsversammlungen eigene Regelungen treffen.

IV. Buchführung/Rechnungswesen/Finanzausgleich

§ 13 Pflicht zur Buchführung und zur Rechenschaftslegung

- (1) Der Landesverband und die nachgeordneten Gliederungen haben unter der Verantwortung des Vorstands Bücher nach den Grundsätzen ordnungsgemäßer Buchführung und unter Beachtung der verbindlichen Richtlinien nach Abs. 2 zu führen und jährlich einen Rechenschaftsbericht nach den Vorschriften des Parteiengesetzes aufzustellen. Der geprüfte Rechenschaftsbericht hat über die Herkunft und Verwendung der Mittel zu informieren und ist dem Präsidenten des Sächsischen Landtages bis zum 30. September des dem Rechnungsjahr folgenden Jahres zu übergeben.
- (2) Der/die Landesgeschäftsführer/in ist berechtigt und verpflichtet, zur einheitlichen Gestaltung des Rechnungswesens im Sinne des Parteiengesetzes in Zusammenarbeit mit dem Schatzmeister und im Benehmen mit dem Landesvorstand Anweisungen zu erlassen und verbindliche Richtlinien herauszugeben.
- (3) Um die nach § 24 Abs. 1 Satz vier des Parteiengesetzes vorgeschriebene namentliche lückenlose Aufstellung aller Zuwendungen jährlich erstellen zu können, werden alle den Gliederungen eines Landesverbandes zufließenden Zuwendungen (Beiträge und Spenden) zentral durch den Landesverband erfasst.
- (4) Die Erfassung ist keine Vereinnahmung. Das Verfügungsrecht verbleibt vereinbarungsgemäß bei der begünstigten Gliederung. Die Zuwendung wird dort als Einnahme gebucht.

§ 14 Quittungen über Zuwendungen

Beitrags- und Spendenquittungen werden ausschließlich von der Partei ausgestellt. Im Landesvorstand ist dies der Schatzmeister mit dem Geschäftsführer oder einem Vorstandsmitglied, in den Gliederungen sind dies die Kassenwarte mit Gegenzeichnung durch die jeweiligen Vorsitzenden der Vorstände.

§ 15 Finanzausgleich nach § 22 Parteiengesetz

- (1) Die Festlegung des gesetzlich vorgeschriebenen angemessenen Finanzausgleichs zwischen der Partei und den nachgeordneten Gliederungen wird von der Haushalts- und Finanzkommission vorgenommen und dem Landesvorstand zur Kenntnis gegeben.
- (2) Vorsitzender der Kommission ist der/die Landesgeschäftsführer/in.
- (3) Die Kommission wird von der/dem Landesgeschäftsführer/in nach Bedarf oder auf Verlangen des Landesvorstandes binnen einer Frist von vier Wochen einberufen.

§ 16 Prüfungswesen

- (1) Der Landesverband und die nachgeordneten Gliederungen sind verpflichtet, die Buchführung, die Kasse und das Rechnungswesen durch satzungsgemäß bestellte Rechnungsprüfer entsprechend § 9 Abs. 5 des Parteiengesetzes prüfen zu lassen.
- (2) Zum Rechnungsprüfer kann nur bestellt werden, wer Mitglied der Partei ist. Rechnungsprüfer dürfen dem Vorstand des Verbandes, den zu prüfen sie bestellt worden sind, nicht angehören und dürfen in keinem Dienstverhältnis zu dem zu prüfenden Verband oder zu einer diesem nachgeordneten Gliederung stehen.
- (3) Der Landesverband bestellt Wirtschaftsprüfer zur Prüfung ihrer Rechenschaftsberichte gem. §§ 23 Abs. 2 Satz 1 und 29 bis 31 des Parteiengesetzes.
- (4) Der Landesverband, vertreten durch den/die Landesgeschäftsführer/in, kann durch beauftragte Revisoren jederzeit ohne Angabe von Gründen die Buchführung und das Rechnungswesen jeder Gliederung prüfen.
- (5) Alle im Prüfungswesen tätigen Personen sind zur Verschwiegenheit verpflichtet.

- (6) Festgestellte Unregelmäßigkeiten oder Verstöße gegen das Parteiengesetz sind dem Landesvorstand sofort zur Kenntnis zu geben. Der Landesvorstand ist verpflichtet, alle rechtlich vorgeschriebenen bzw. notwendigen Schritte zur Klärung der Angelegenheit selbst zu unternehmen bzw. einzuleiten.

V. Allgemeine Bestimmungen

§ 17 Rechte der Schatzmeister

- (1) Der/die Schatzmeister/in vertritt die Partei innerparteilich und nach außen in allen finanziellen Angelegenheiten.
- (2) Der/die Schatzmeister/in ist berechtigt, außerplanmäßigen Ausgaben oder solche, die nicht durch entsprechende Einnahmen gedeckt sind, zu widersprechen. Der Widerspruch bewirkt, dass die vorgesehene Ausgabe nicht getätigt werden darf, es sei denn, der zur Entscheidung befugte Vorstand lehnt mit Zweidrittelmehrheit der Stimmberechtigten den Widerspruch ab und stellt den Schatzmeister von der Verantwortung für diese Ausgabe frei.

§ 18 Schadensersatz

Erfüllt ein Gebietsverband die Vorschriften des Parteiengesetzes oder dieser Ordnung nicht, so hat er den der Partei und/oder anderen Gliederungen entstehenden Schaden auszugleichen. Die persönliche Haftung der für die Schadensverursachung verantwortlichen Vorstandsmitglieder aus schuldhafter Amtspflichtverletzung und die Möglichkeit, gegen diese ein Verfahren einzuleiten, bleiben unberührt.

§ 19 Aufrechnungsverbot

Die Aufrechnung von Zuwendungen an die Partei oder an eine ihrer Gliederungen mit Forderungen an die Partei oder an eine ihrer Gliederungen ist, aus welchen Rechtsgründen auch immer, nicht statthaft.

§ 20 Rechtsnatur

Diese Finanz- und Beitragsordnung ist Bestandteil der Parteisatzung. Sie ist verbindliches, unmittelbar wirkendes Satzungsrecht für den Landesverband und die nachgeordneten Gliederungen und dient allen Finanz- und Beitragsordnungen der Gebietsverbände als Vorlage.

§ 21 Inkrafttreten

Die von der Gründungsversammlung der Partei „Freie Sachsen“ am 01.05.2007 in Zwickau beschlossene Finanz- und Beitragsordnung ist Bestandteil der Satzung und wurde geändert durch die Landesmitgliederversammlung am 16.06.2009 in Zwickau und tritt am 16.06.2009 in Kraft.

Der Landesvorstand